

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen "Solarboot Initiative Lübeck".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Umweltschutz und Bildung durch Entwicklung und Erprobung von Konzepten und Technologien einer erneuerbaren Energieversorgung und verbesserten Ressourceneffizienz auf Booten und Schiffen, insbesondere mittels Solarenergie.
4. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) Förderung und Durchführung von Projekten zur Umstellung fossiler auf solarbetriebene Antriebssysteme.
 - b) Erarbeitung von Studien, Konzepten und Ansätzen in eigenen Projekten und in Projekten von Dritten.
 - c) Verbreitung der Ergebnisse durch Veröffentlichungen und Vorträge, Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie durch Kooperation mit Bildungsinstitutionen.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es gibt aktive Mitglieder mit Stimmrecht und Fördermitglieder ohne Stimmrecht.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin/dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
7. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
8. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben; über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan; zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - e) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällensowie weitere Aufgaben nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich, per eMail oder Fax unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder eMail-Adresse gerichtet war.
5. Die Tagesordnung kann ergänzt werden, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin

schriftlich beantragt. Über die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung zu entscheiden.

6. Über die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen oder Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies den Mitgliedern bereits mit der Einladung zur Versammlung bekannt gemacht wurde.
7. Die/der Vorsitzende stellt zu Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit fest; diese ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
8. Im Falle fehlender Beschlussfähigkeit hat die/der Vorsitzende mit Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich, per eMail oder Fax unter Angabe der Tagesordnung zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanwesenheit erfordert. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin/ein Schriftführer zu wählen.
11. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
12. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen; ein Konsens wird angestrebt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Versand (Brief, eMail oder Fax) schriftlich widersprochen wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden und der Kassiererin/dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich; je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Vorstandsmitglieder können nur aktive Vereinsmitglieder werden; Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer/innen; diese dürfen dem Vorstand nicht angehören; Wiederwahl ist zulässig.
2. Es wird jedes Jahr im Wechsel jeweils ein/e Rechnungsprüfer/in mit zweijähriger Amtszeit gewählt; bei der Erstwahl ist die Amtszeit entsprechend festzulegen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umweltschutz, insbesondere zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien bei Sportbooten.
2. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins nach Absprache mit dem Finanzamt.

Beschlossen in Lübeck am 28. Oktober 2014